

# WTZ-China

## Bundersgesetzblatt

### Kurztitel

**Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich  
und der Regierung der Volksrepublik China über  
wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit**

(NR: GP XVI RV 368 AB 428 S. 66. BR: AB 2908  
S. 454.)

### Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 132/1985 ST0062

Typ	Teil	Datum
S	0	19850404

### Text

132.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Abkommen  
zwischen der Regierung der Republik Österreich  
und der Regierung der Volksrepublik China  
über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung der Volksrepublik China sind, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen den beiden Staaten auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet zum Vorteil beider Staaten zu entwickeln und zu fördern, wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien erleichtern und fördern die Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technischem Gebiet im Einklang mit den auf jeder Seite bestehenden Möglichkeiten und Interessen.

(2) Die Vertragsparteien werden einvernehmlich die Fachgebiete und Formen dieser Zusammenarbeit festlegen, wobei die Erfahrungen der Wissenschaftler beider Länder sowie die auf einzelnen Gebieten bestehenden Kontakte berücksichtigt werden.

### Artikel 2

Die in Artikel 1 vorgesehene Zusammenarbeit kann insbesondere folgende Formen umfassen:

1. den Austausch von wissenschaftlich-technischen Veröffentlichungen, Dokumentationen und Informationen,
2. die gegenseitige Entsendung von Wissenschaftlern und sonstigen Experten zum Zwecke der Durchführung von Beratungen, Vorträgen, Forschungsarbeiten sowie zur Durchführung von Spezialstudien,
3. die Organisation von Seminaren, Symposien und anderen

- wissenschaftlich-technischen Veranstaltungen,
4. die Durchführung von gemeinsamen Studien- und Forschungsprojekten,
  5. die Unterstützung der direkten Zusammenarbeit zwischen Universitäten und sonstigen wissenschaftlichen Institutionen.

#### Artikel 3

Zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens errichten die Vertragsparteien eine Gemischte Kommission, die aus Vertretern und Experten beider Vertragsparteien besteht. Die Kommission tritt abwechselnd in der Republik Österreich und der Volksrepublik China zusammen. Der Zeitpunkt des jeweiligen Zusammentritts wird auf diplomatischem Wege vereinbart.

#### Artikel 4

Die Gemischte Kommission behandelt alle im Zusammenhang mit diesem Abkommen stehenden Angelegenheiten und hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. die Beratung von grundsätzlichen Fragen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit,
2. die Prüfung der Vorschläge zur Entwicklung der weiteren Zusammenarbeit, insbesondere hinsichtlich gemeinsamer Forschungsschwerpunkte und Programme,
3. die Erstattung von Empfehlungen an die zuständigen Stellen der beiden Vertragsparteien zur Realisierung der Zusammenarbeit.

#### Artikel 5

Bei der Durchführung dieses Abkommens trägt jede Vertragspartei die anfallenden Kosten selbst, außer es wird auf Grund der Besonderheit des jeweiligen Projektes von den für die Durchführung zuständigen Behörden der Vertragsparteien etwas anderes vereinbart.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die für das Inkrafttreten erforderlichen jeweiligen verfassungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### Artikel 7

(1) Dieses Abkommen wird auf fünf Jahre geschlossen. Seine Gültigkeitsdauer verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern es nicht von einer Vertragspartei 6 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt wird.

(2) Von der Kündigung werden laufende Programme und Projekte nicht betroffen, außer im Falle einer anderslautenden Vereinbarung der Vertragsparteien.

Geschehen zu Peking am 24. April 1984, in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Regierung der Republik Österreich:  
Heinz Fischer m. p.

Für die Regierung der Volksrepublik China:  
Fang Yi m. p.

**Dokumentnummer**

BGBL/OS/19850404/0/0132&&